



# ZULASSUNGSSCHEIN

**BAM**

Bundesanstalt für  
Materialforschung  
und -prüfung

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)  
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code)

1. Neufassung  
Nr. D/BAM 4727/1A2  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter  
Aktenzeichen III.12/90094

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886)
- 1.2 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1876)
- 1.3 Gefahrgutverordnung See - GGVS<sub>ee</sub>, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1995 (BGBl. I S. 1077) - insbesondere Abschnitt 10 in Verbindung mit Anhang I des IMDG-Code deutsch in der Fassung des Amendments 27-94 vom 18. Juli 1995 (BAnz.-Nr. 158a vom 23. August 1995)
- 1.4 Zusammenfassung der Bestimmungen über Einflug und Ausflug von Luftfahrzeugen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland vom 07. Dezember 1995 (Bekanntmachung in den "Nachrichten für Luftfahrer" - NfL - I - 307/95) - insbesondere Anlage 1

## 2. Antragsteller

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung  
Konrad-Adenauer-Ufer 2-6  
56068 Koblenz

## 3. Hersteller

- 3.1 Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung  
Konrad-Adenauer-Ufer 2-6  
56068 Koblenz
- 3.2 Karl Diehl Mariahütte  
Karl-Diehl-Str.1  
66616 Nonnweiler

## 4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

Hersteller-Typenbezeichnung: Variante I : Munitionsbehälter, Metall, DM 61552A1,  
Variante II : Munitionsbehälter, Metall, DM 61552A2

### Abmessungen

	Variante I	Variante II
Außendurchmesser	191	197,6 mm
Höhe	698,5	698,5 mm
Fassungsraum	12	12 Liter

### Spezifikation:

Die Bauart wird durch die Beschreibungen, technischen Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen und Bescheinigungen gemäß der/des unter Ziffer 5 genannten Prüfnachweise(s) festgelegt.

Alternativ gelten die Spezifikationen gemäß folgender Zeichnung:  
Munitionsbehälter, Metall, DM 61552A1 Zeichnungs-Nr. 61 088 000-13 „d“ vom 30.01.1979 der  
Fa. Hoffmann Werke Lintorf.

## 5. Prüfnachweise für die Bauart

- Prüfbericht Nr.: 323/Q5605/18 vom 20.12.1994 der Wehrtechnischen Dienststelle für  
Waffen und Munition, Dezernat 323, „Umweltsimulation und -prüfung, Verpackung und  
Konservierung“, 49707 Meppen

## 6. Bauartzulassung

Die unter Ziffer 4 und 5 beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach Ziffer 1. Die Bauart  
wird mit den in Ziffer 9 genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter  
zugelassen.

Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/BAM 4727/1A2 vom 28.08.1995 der  
Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, Konrad-Adenauer-Ufer 2-6, 56068 Koblenz.

Die Prüfnachweise des Prüfberichts Nr. 323/Q5605/18 vom 20.12.1994 der Wehrtechnischen  
Dienststelle für Waffen und Munition, Dezernat 323, „Umweltsimulation und -prüfung,  
Verpackung und Konservierung“, 49707 Meppen werden für die vorliegende Bauart (Variante I)  
anerkannt.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher Gegenstände gilt bei Einhaltung der  
folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

- Verwendung für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III  
max. Bruttomasse 20 kg
- vergleichbare oder günstigere Eigenschaften der Füllgüter in Bezug auf ihre Schädigungs-  
wirkung bei der Fallprüfung entsprechend dem(n) verwendeten Prüffüllgut (gütern)

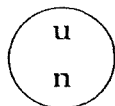
## 7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der  
Hersteller muß gewährleisten, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen die festgelegte  
Spezifikation der Bauart erfüllen.

Bestandteil der zugelassenen Bauart sind auch bereits gefertigte Verpackungen gem. Ziffer 6.

## 8. Kennzeichnung

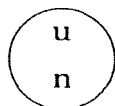
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind wie folgt zu  
kennzeichnen:



**1A2/Y 20/S/...../D/BAM 4727 - DNM**

(Herstellungsjahr; die  
letzten beiden Stellen)

- 8.1 Verpackungen, die im Bestand der Bundeswehr sind, und die den Punkten 4. und 5. ent-  
sprechen, dürfen durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, Koblenz, als  
Hersteller, wie folgt gekennzeichnet werden:



**1A2/Y 20/S/...../D/BAM 4727 - BW**

(Herstellungsjahr; die  
letzten beiden Stellen)

## 9. Nebenbestimmungen

- 9.1 Befristungen  
entfällt

- 9.2 Bedingungen  
entfällt

### 9.3 Widerruf

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

### 9.4 Auflagen

9.4.1 Der in Ziffer 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpackungen demjenigen, der diese Verpackungen für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

## 10. Hinweise

10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen der zugelassenen Bauart bezüglich der Verpackungsart, der Innenverpackungen, des Fassungsraums bzw. der Masse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften (z. B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Verpackungswerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter in der zugelassenen Verpackungsbauart bleiben unberührt.

10.2 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter

- des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**ADR**) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 24. Februar 1997 (BGBl. 1997 II S. 564 mit Anlagenband),
- der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (**RID**) - Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) - zuletzt geändert durch die 6. RID-Änderungsverordnung vom 26. November 1996 (BGBl. II S. 2701 mit Anlageband),
- des International Maritime Dangerous Goods Code (**IMDG Code**) in der Fassung des Amendment 28-96 - insbesondere Section 10 und Annex I,
- der RECOMMENDATIONS ON THE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS der **UNITED NATIONS** in der Fassung der ninth revised edition, New York und Genf 1995 und
- der TECHNICAL INSTRUCTIONS FOR THE SAFE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS BY AIR (**ICAO-TI**) Doc 9284-AN/905 in der 1997-1998er Edition.

10.3 Die Fertigung von Verpackungen der zugelassenen Bauart unterliegt der Überwachung nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" (Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562).

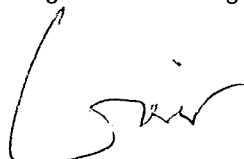
10.4 Diese Zulassung wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

## 11. Rechtsbehelfsbelehrung

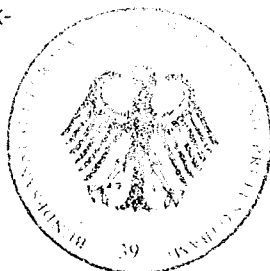
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

12200 Berlin, 09. September 1997

Fachgruppe III.1  
Transportsicherheit von Verpackungen und Schüttgutbehältern



K. E. Wieser  
D+P



Referat III.12  
Bewertung von  
Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag



Dipl.- Ing. B.-U. Wienecke

(Dieser Zulassungsschein besteht aus 3 Seiten)